

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 50 Abs. 1-3 BMG kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (**betroffene Personen**) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz

1. an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG),
2. an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG),
3. an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG),
4. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 50 Abs. 2 BMG) und
5. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird. Von den Übermittlungssperren zu unterscheiden ist die Auskunftssperre nach § 51 BMG, die auf Antrag eingetragen wird, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Die Auskunftssperre ist besonders zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Vor ihrer Eintragung muss diese Sperre seitens der Meldebehörde genehmigt werden. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann in begründeten Einzelfällen auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Für folgende Auskunftssperren bedarf es keines Antrages. Sie werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen:

- Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG),
- Sperren bei adoptierten Kindern (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG),
- Auskunftssperren für Transsexuelle (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG).

**Betroffene Personen**, die mit einer oder mehreren der oben unter 1. bis 5. genannten gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind oder die Eintragung einer Auskunftssperre begehren, können im Bürgerbüro der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar oder in der Außenstelle Vienenburg, Goslarer Straße 9, 38690 Goslar der Datenübermittlung widersprechen bzw. einen entsprechenden Antrag stellen.

Goslar, 17.10.2024

Stadt Goslar  
Die Oberbürgermeisterin

gez.  
Urte Schwerdtner